

Auszug aus den „Empfehlungen zur Umsetzung des § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfe - Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII über die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen bei der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe“ der Jugendämter im Kreisgebiet Soest

3. Kriterien zur Vorlagepflicht

Bei einer Tätigkeit in einem pädagogischen oder betreuenden Kontext in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann eine besondere Nähe, ein besonderes Vertrauens- oder Machtverhältnis entstehen. Dieses ist vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen.

Der Träger der freien Jugendhilfe beurteilt in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, ob in dem oben genannten Kontext ein Führungszeugnis erforderlich ist. Eine Bewertung der Tätigkeit erfolgt gemäß dem Gesetzestext § 72a Abs. 4 SGB VIII nach **Art, Dauer und Intensität**.

Grundlage und Hilfestellung bei der Entscheidung sind ... die angegebenen Kriterien der

- *"Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung"*
- *"Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 4 SGB VIII)".*

Darüber hinaus kann die "Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden" aus der Arbeitshilfe des LJR NRW 2013 genutzt werden:

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme der Ju- gendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erwei- tertes Füh- rungs- zeugnis	Begründung
Kinder- und Jugend- gruppenleiter(in)	Gruppenleiter/(in); Regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitglie- dern mehr als 2 Jahre)	<i>Ja</i>	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchiever- hältnis vorliegen. Die Art so- wie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenend- freizeiten mit Übernachtung	Leitungs- und Betreuungstät- tigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit ge- meinsamen Übernachtun- gen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	<i>Ja</i>	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauens- verhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorla- gepflicht neben dem Leitungs- team der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	<i>Nein</i>	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensver- hältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teil- nehmenden.
Tätigkeiten im Rahmen von Bil- dungsmaßnah- men mit gemein- samer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungs- maßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	<i>Ja</i>	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme der Ju- gendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erwei- tertes Füh- rungs- zeugnis	Begründung
(Aus-) Hilfsgruppen- leiter/(in)	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter/(in), keine Regelmäßigkeit	<i>Nein</i>	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erwei- terten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein(e) Lei- ter(in) spontan für einen ande- ren eingesprungen ist. In die- sem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projekt- arbeit	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum	<i>Nein</i>	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensver- hältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diöze- sanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, reine Vorstandstätigkeit	<i>Nein</i>	Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatori- sche und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich.
JHA- Vertreter(innen)	Reine Vertretungsarbeit	<i>Nein</i>	Die Vertretungsarbeit im Ju- gendhilfeausschuss dient nicht zu einer unmittelbaren Entwick- lung eines Macht- und Hierar- chieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.
Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehren- amtlicher Hausmeister, Homepage- verantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	<i>Nein</i>	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensi- tät noch von Dauer ist.
Mitarbeiter(innen) Bei Aktionen und Projekten wie z. B. 72- Stunden- Aktion, Karneval, Disco etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	<i>Nein</i>	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauens- verhältnisses und des Entwi- ckelns fester Machtverhältnisse geeignet.

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme der Ju- gendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erwei- tertes Füh- rungs- zeugnis	Begründung
Thekendienst im Jugendtreff	Reine Thekenarbeit; Mitarbeit im Jugendtreff	<i>Nein</i>	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauens- verhältnisses und des Entwi- ckelns fester Machtverhältnisse geeignet. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit im Jugendtreff durch eine offene Atmosphäre mit ständig wechselnden Teilnehmer(innen) aus.
Ehrenamtliche Betreuer(innen), Mitarbei- ter(innen), Lei- ter(innen) in offe- nen Jugendein- richtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	<i>Ja</i>	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierar- chieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmä- ßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrau- ensverhältnis zu.
Ehrenamtliche Mitarbei- ter(innen) Bei Bildungsmaß- nahmen sowie bei Aus- und Fortbildungs- maßnahmen	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	<i>Nein</i>	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensver- hältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die oben angegebenen Tätigkeiten nicht abschließend sind. Für jeden einzelnen Verein/Verband ergeben sich ggf. gesonderte Tätigkeiten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen